

**Zeitschrift:** Curaviva : Fachzeitschrift

**Band:** 77 (2006)

**Heft:** 4

**Artikel:** Umfrage : Beihilfe zum Suizid in Heimen : von klaren Regeln bis zum strikten Nein

**Autor:** Steiner, Barbara

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-803890>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Umfrage: Beihilfe zum Suizid in Heimen

## Von klaren Regeln bis zum strikten Nein

■ Barbara Steiner

**Die einen Alters- und Pflegeheime lassen die Beihilfe zum Suizid unter bestimmten Voraussetzungen zu, andere lehnen sie generell ab. Dies geht aus einer nicht repräsentativen Umfrage hervor.**

Ins Betriebsreglement des Basler **Alterszentrums Alban-Breite** hat ein spezieller Artikel zur Sterbehilfe Eingang gefunden. Er untersagt den Mitarbeitenden ausdrücklich, als Täter, Anstifter oder Gehilfen Beihilfe zum Suizid zu leisten. Institutionalisierte Organisationen, die gesetzlich zulässige Sterbehilfe leisten, haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Bewohnerinnen und Bewohner nach Voranmeldung bei der Heimleitung Zutritt zum Heim. Die Heimleitung gestattet diesen nur, wenn eine «unbeeinflusste und wiederholte Willensäusserung» der voll urteilsfähigen Person bezüglich ihres Sterbewunsches vorliegt und wenn ein unabhängiges ärztliches Gutachten die nach menschlichem Ermessen unheilbare und unerträgliche Beeinträchtigung der Lebensfunktionen bestätigt. Der assistierte Suizid darf im Heim vollzogen werden.

Der **Verein Evangelische Pflegeheime St. Gallen**, die Trägerschaft der beiden Pflegeheime Bruggen und Heiligkreuz, bietet gemäss seinem Leitbild Hilfe im Sterben an, lehnt aber eine Beihilfe zum Suizid, auch von ausserhalb, ab.

Zur Erörterung der Frage, ob im Heim Suizidbeihilfe zugelassen werden soll oder nicht, hat das **Alterszentrum Schöftland** die Curaviva-Lehrbeauftragte Lisa Schmuckli, Philosophin und Psychoanalytikerin, beigezogen. In den letzten Jahren habe das Thema merklich an Bedeutung gewonnen, sagt Zentrumsleiter Otto J. Zeller, die Zeit sei reif gewesen für eine grundsätzliche Auseinandersetzung damit. Die Ethikdiskussion hat Zeller als «intensiv und spannend» erlebt. Die Thematik sei enorm vielschichtig und komplex, und es gebe kein klares Richtig oder Falsch. Welcher Weg im Alterszentrum eingeschlagen wird, ist noch offen: Die Diskussion wurde noch nicht mit allen Beteiligten geführt, und der Vorstand hat noch keinen Entscheid gefällt. Sollten Sterbeorganisationen künftig im Heim aktiv sein dürfen, müsse den Bedürfnissen des Personals stark Rechnung getragen werden, betont Zeller. So könnten sich beispielsweise nicht alle Mitarbeitenden vorstellen, einen Menschen weiter zu pflegen, von dem sie wissen, dass er in absehbarer Zeit freiwillig aus dem Leben scheiden will. Darauf gelte es Rücksicht zu nehmen.

Im **Alters- und Pflegeheim Schönbühl in Schaffhausen** werden die Grundsätze zum Umgang mit Sterbehilfeorganisationen derzeit überarbeitet. Sowohl unter den Mitarbeitenden wie auch unter den Bewohnerinnen und Bewohnern seien sehr unterschiedliche

Haltungen vertreten, stellt Heimleiter Theo Deutschmann fest. Derzeit gilt, dass in der Einrichtung keine Selbsttötungen durchgeführt werden dürfen. Will ein Bewohner oder eine Bewohnerin Beihilfe zum Suizid annehmen, muss er oder sie dies selbständig organisieren und das Heim für den Schritt verlassen. In der Regel helfe die beigezogene Sterbehilfeorganisation bei der Suche nach einem Raum. Abgesehen davon, dass sich über Ethik streiten lasse, habe die heutige Regelung auch Lücken, hält Deutschmann fest: «Was passiert beispielsweise mit den Bewohnern, die ihre Wünsche nicht mehr verbalisieren können und mit jenen, die so schwach sind, dass man sie nicht in eine andere Wohnung bringen kann?»

Im **Alters- und Pflegeheim Brüggli in Dulliken** wünschte nach Auskunft von Heimleiterin Brigitte Funk bislang noch kein Bewohner Beihilfe zum Suizid. Das Heim pflege den Grundsatz, diese nicht zu unterstützen. Sollte der Wunsch einmal auftauchen, müsste von Fall zu Fall entschieden werden. «Wir pflegen ein offenes Heim, und ein Bewohner könnte es auch veranlassen, ohne uns zu benachrichtigen», ergänzt Funk.

Im **Alters- und Pflegeheim Inseli in Balsthal** soll keine Beihilfe zum Suizid geleistet werden. «Als Alters- und Pflegeheim bieten wir unseren

# Zusammenfassen

Bewohnern einen Ort, wo sie sich wohl fühlen sollen und diejenige Unterstützung zum Leben erhalten, die sie benötigen. Wir bemühen uns, den verschiedensten menschlichen Bedürfnissen nach Anerkennung, Zuneigung, Sicherheit, Selbstbestimmung und so weiter Rechnung tragen», schreibt das Heimleiterpaar Brigitte und Reinhard Hasler. Beihilfe zum Suizid im Heim sei jedoch keine Privatsache. Die Bereitschaft, im Heim Beihilfe zum Suizid zu leisten, würde bei den Bewohnern, aber auch deren Angehörigen und dem Personal, emotional grosse Verunsicherung auslösen. «Die Angst vor Manipulation zum Suizid, aus verschiedensten Gründen, ist nicht unberechtigt. Man denke dabei an die hohen Kosten, die beim Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim anfallen, den zeitweiligen Mangel an Pflegebetten und so weiter», halten Haslers weiter fest. Sie gingen von der Tatsache aus, dass viele Betagte unter Depressionen leiden, und versuchten mit verschiedensten Massnahmen - auch vorbeugend - und unter Einbezug des Arztes, dem Heimbewohner auch in Krisenzeiten Unterstützung zu bieten. «Suizidgedanken müssen ernst genommen werden und tauchen im Heimalltag immer wieder auf. Betroffene brauchen besondere Zuwendung und Hilfe, um wieder Lebensfreude entwickeln zu können». «In vielen Fällen kann ein suizidgefährdeter Mensch in einer Krisenzeit gestützt werden und findet danach seine Lebensfreude wieder. Will ein Mensch jedoch unbedingt aus dem Leben scheiden, wird dies vermutlich nicht zu vermeiden sein,» halten Haslers fest.

Wenn eine Bewohnerin und ein Bewohner einer Seniorenresidenz der **Tertianum-Gruppe** mehrfach «dringend und im klaren Bewusstsein von der Tragweite dieser Entscheidung» darum bittet, den Sterbevorgang abkürzen zu

dürfen, der erkennbar eingesetzt habe, werden ihm seitens von Tertianum vor dem Hintergrund von Selbstbestimmungsrecht und Eigenverantwortung des Einzelnen keine Hindernisse in den Weg gelegt. Dies geht hervor aus der Schrift «Sterbeethik – Freiheit zum Tode?» von Helmut Bachmaier, wissenschaftlicher Direktor von Tertianum Schweiz, und René Künzli, langjähriger CEO von Tertianum und heutiger

gesetzt, durch psychologische Betreuung und palliativmedizinische Hilfe darauf hinzuwirken, dass der Gedanke an Suizid nicht aufkomme. «Wir vertreten vorrangig das Ziel, dass unsere Gäste das Recht haben, unter liebevoller, persönlicher Pflege eines natürlichen Todes zu sterben.» Kein Bewohner dürfe Anlass zur Befürchtung haben, seine Pflege bis zum Tod werde als «Last» empfunden.



Aufbahrungszimmer in einem Alters- und Pflegeheim. Die Auseinandersetzung mit dem Sterben und dem Tod gehört in solchen Institutionen zum Alltag. Beihilfe zum Suizid wird teils akzeptiert, teils abgelehnt.

Foto: Robert Hansen

Präsident des Stiftungsrates der Tertianum-Stiftung. Voraussetzungen dafür sind unter anderem, dass die Person mindestens sechs Monate in einem Tertianum-Haus gelebt hat, an einer mehrfach diagnostizierten tödlichen Krankheit im fortgeschrittenen Stadium leidet und seit längerem einer Sterbehilfeorganisation angehört. Die Autoren betonen, in den Tertianum-Betrieben werde alles daran

Das **Betagenzentrum Neustadt in Zug** sieht sich nach Auskunft von Heimleiterin Margrit Berg den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) verpflichtet; sie werden auch vom Schweizerischen Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) empfohlen. Dies bedeute, dass sich seitens des Heims niemand an der Durchführung

# Zusammen fahren wir besser.

compositella: perrot



Wer bringt frisches Fleisch in die Gastroküche? Wer bringt auserlesene Weine und Schaumweine in Ihren Keller? Und wer bringt den Genuss in die Gastronomie? Unter dem Motto «zusammen sind wir stark» haben sich drei Gastro-Spezialisten zusammengefunden um Synergien zu nutzen und so die Effizienz, das Preis-Leistungs-Verhältnis und dadurch den Service zum Wohle Ihrer Kunden zu steigern.

HOWEG • transGourmet Schweiz AG  
Reservatstrasse 1 • 8953 Dietikon  
Telefon 044 746 55 55 • Fax 044 746 55 56

[www.howeg.ch](http://www.howeg.ch)

eines Suizides beteiligen könnte. «Wir würden alles unternehmen, um den Sterbenswunsch zwar zu akzeptieren, um aber gleichzeitig belastende Faktoren zu analysieren und auszuschalten.» Ob im Betagtenzentrum ein Suizid mit Beihilfe durchgeführt werden könnte, müsse die Geschäftsleitung (Stiftungsrat) entscheiden. Berg hat in 25 Berufsjahren in der Geriatrie/Gerontopsychiatrie noch nie erlebt, dass der Wunsch nach Beihilfe zum Suizid vorgebracht wurde. Sehr wohl habe es aber Äusserungen gegeben, welche einen Lebensüberdruß, Traurigkeit und so weiter signalisierten. Es schein ihr normal, dass ein Mensch nach einem langen Leben, oft verbunden mit mehreren Jahren Krankheit und Einschränkungen, (lebens-)müde sei.

Suizidäusserungen müssten immer sehr ernst genommen werden, seien oft aber auch ein Symptom als Folge einer Lebenssituation, in welcher der Patient sich befinde. «Hier sind Gespräche notwendig, mit dem vertrauten Arzt, allenfalls der Familie, dem Pflegepersonal, um alles zu versuchen, belastende Situationen – Einsamkeit, Hilflosigkeit, Gefühl von Minderwertigkeit, Schmerzen – zu reduzieren oder besser noch zu beseitigen», führt Berg aus. Es dürfe nicht sein, dass ein alter

Mensch den Wunsch verspüre, sein Leben aktiv zu beenden, weil er sich vielleicht als Last für seine Familie, sein Umfeld empfinde – oder gar, um dem Umfeld Kosten zu ersparen. Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass ein Suizid in einer Institution eine sehr grosse Belastung für das Umfeld darstellen würde. «Mitbewohnerinnen und -bewohner und Personal müssten sich mit Vorwürfen und Versagensgefühlen auseinandersetzen.» Pflegedienstleiterin Brigitte Stadlin trifft bei Bewohnenden auf den Wunsch, sterben zu können: «Es gibt Menschen, die uns fragen, ob wir ihnen helfen könnten, zu sterben.» Dank Gesprächen, der Begleitung bei Lebensüberdruß, Hilfe bei Schmerzen und der Behandlung von depressiven Verstimmungen verfolgten sie den Wunsch dann nicht weiter. Verbreiteter sei ohnehin die Angst vor dem Sterben beziehungsweise der Wunsch, noch leben zu können.

Kein Alters- und Pflegeheim im herkömmlichen Sinn, sondern eine rein gerontopsychiatrische Einrichtung ist das **Kantonale Altersheim Liestal**. «Selbstverständlich ist im psychiatrischen Umfeld das Thema Suizid stets präsent», stellt Heimleiter Heini Wernli fest. «Wir können mit einer

breiten medizinisch-therapeutischen und pflegerischen Milieugestaltung mehrheitlich schwierige Phasen in einem offenen Rahmen mit enger Begleitung – bei Bedarf eins zu eins – auffangen.» Für akut suizidgefährdete alte Menschen bestehe die Möglichkeit einer internen Verlegung auf eine Akutstation. Die Beihilfe zu Suizid wird im Heim zu 100 Prozent abgelehnt.

Gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention gelte: «Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.» Palliative Pflege, Betreuung und Begleitung stehen im Heim laut Wernli im Mittelpunkt. Das heisse: «Der Sterbeprozess eines Menschen wird durch medizinisch-therapeutische und/oder pflegerische Massnahmen erleichtert, ohne dass dadurch dieser Prozess verkürzt wird.»

Wichtig erscheine ihm, dass die Bewohner zusammen mit einer pflegerischen und medizinisch-therapeutischen Bezugsperson und Angehörigen eine Bewohnerverfügung erarbeiteten, erklärt Wernli. Sie helfe in der oft schwierigen terminalen Lebensphase, Fragen zu klären und Entscheidungen im Sinne der betroffenen alten Menschen zu treffen. ■



## **IQP-Pflegedok 2000** **viele Ansprüche = ein System**

seit 1999 in **über 200 Institutionen in der Schweiz**  
im Tessin sowie im europäischen Ausland

Information und Dokumentation durch

Telefon +41 (0)41 282 08 55

Fax +41 (0)41 282 08 56

[www.ihr.ch](http://www.ihr.ch) / [www.pflegedok.ch](http://www.pflegedok.ch) / e-mail [info@ihr.ch](mailto:info@ihr.ch)

**ihr - institut human resources - albert urban hug & partner – im hubel 10 - ch 6020 emmenbrücke**

